



# **Strafanzeigen der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten**

*Entwurf Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung  
und Konkurs*

## **Zusammenfassung**

**Konkurs- und Betreibungsdelikte sollen inskünftig einfacher und schneller bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden können. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf einer Gesetzesänderung, damit die anzeigeberechtigten Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter ihre Aufsichtsbehörde nicht mehr um die Entbindung vom Amtsgeheimnis ersuchen müssen, bevor sie Strafanzeige einreichen.**

Die Vorlage geht zurück auf einen im Kantonsrat in der Oktobersession 2020 erheblich erklärten parlamentarischen Vorstoss. Die Motion M 186, die von Inge Lichtsteiner-Achermann namens der Kommission Justiz und Sicherheit eingereicht wurde, verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anzeige von Betreibungs- und Konkursdelikten durch die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten. Unterdessen ist auch der Bundesgesetzgeber tätig geworden: Im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs wurde eine Strafanzeigepflicht eingeführt. Stellen die Konkursbeamtinnen und -beamten im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen fest, haben sie bei Vorliegen eines konkreten Verdachtsmoments Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde zu erheben. Im kantonalen Einführungsgesetz werden weitere Einzelheiten geregelt. Insbesondere soll die Entbindung vom Amtsgeheimnis wegfallen. Dies auch bei den Betreibungsbeamtinnen und -beamten, die ein Strafanzeigerecht erhalten. Diese Regelungen vereinfachen das Verfahren und entlasten die Behörden in administrativer Hinsicht. Ausserdem können sie zur strafrechtlichen Prävention im Bereich der Wirtschaftskriminalität beitragen.

## **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs betreffend die Strafanzeigen der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten.

### **1 Ausgangslage**

In der Oktobersession 2020 erklärte der Kantonsrat die Motion [M 186](#) als erheblich, die von Inge Lichtsteiner-Achermann namens der Kommission Justiz und Sicherheit eingereicht worden war. Die Motion verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Anzeigen durch die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten.

Stellen Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte im Rahmen ihrer Amtshandlungen heute strafbare Handlungen fest, müssen sie an die Aufsichtsbehörde gelangen und um Entbindung vom Amtsgeheimnis ersuchen. Gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 22. Oktober 1996 (SRL Nr. [290](#)) ist das Kantonsgericht die obere kantonale Aufsichtsbehörde und die Bezirksgerichte sind die unteren kantonalen Aufsichtsbehörden über die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten. Nach einer neueren Praxis des Kantonsgerichtes sind die Bezirksgerichte für die Entbindung der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten vom Amtsgeheimnis zuständig. Mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde kann Strafanzeige erhoben werden, ohne dass die Beamtinnen und Beamten die Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB; SR [311.0](#)) befürchten müssen und auch ohne dass ihnen im Anstellungsverhältnis vorgeworfen werden könnte, dass sie die dienstrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 52 Personalgesetz, SRL Nr. [51](#)) verletzen.

Gemäss Artikel 320 Ziffer 2 StGB machen sich Behördenmitglieder und Beamtinnen und Beamte nicht strafbar, wenn sie das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung der vorgesetzten Behörde offenbart haben. Im Strafprozess haben Behördenmitglieder und Beamtinnen und Beamte auszusagen, wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt worden sind; die vorgesetzte Behörde erteilt die Ermächtigung zur Aussage, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt (Art. 170 Schweizerische Strafprozessordnung, StPO; SR [312.0](#)). Des Weiteren hält Artikel 14 StGB allgemein fest, dass sich rechtmässig verhält, wer so handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt. Die Wahrnehmung einer gesetzlichen Amtspflicht kann ein Rechtfertigungsgrund im Sinn dieser Bestimmung sein (vgl. Niggli/Göhlich, BSK-StGB, Art. 14 N. 15 ff.).

### **2 Überblick über Tätigkeit und Organisation der Betreibungs- und Konkursämter im Kanton Luzern**

Die Betreibungs- und Konkursämter besorgen die Aufgaben nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR [281.1](#)) und den zugehörigen Verordnungen sowie dem kantonalen Einführungsgesetz. Das

Schuldbetreibungsrecht dient dazu, den Schuldner oder die Schuldnerin einer Geldforderung, die er oder sie nicht freiwillig leistet, zur Erfüllung der Forderung zu zwingen, soweit dies von ihm oder ihr überhaupt erreicht werden kann. Die Betreibungsämter sind für die Zwangsvollstreckung von Forderungen auf Geldzahlung oder auf Sicherheitsleistung zuständig.

Der Konkurs führt zur zwangsrechtlichen Liquidation des gesamten schuldnerischen Vermögens. Dies im Gegensatz zur Betreuung auf Pfändung oder Pfandverwertung, bei der nur einzelne Vermögenswerte oder künftiges Einkommen zugunsten der betreibenden Gläubigerinnen und Gläubiger verwertet werden. Die Betreibungsämter stellen Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen zu.

Damit ein Schuldner oder eine Schuldnerin auf Konkurs betrieben werden kann, muss er oder sie im Handelsregister eingetragen sein (Art. 39 SchKG). Der Konkursrichter eröffnet den Konkurs auf eigenes Begehren des Schuldners oder der Schuldnerin oder auf Antrag eines Gläubigers oder einer Gläubigerin. Das Konkursverfahren wird hernach durch das Konkursamt durchgeführt. Auch eine von den Erben ausgeschlagene Erbschaft wird konkursamtlich liquidiert. Bestehen Mängel in der Organisation einer Gesellschaft im Sinn des Obligationenrechts und löst das Gericht die Gesellschaft auf, ordnet es deren Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs an. Das Konkursamt sichert die in der Konkursmasse vorhandenen Aktiven, liquidiert die Vermögenswerte, prüft die angemeldeten Forderungen und entscheidet über deren Zulassung und Rang im Konkursverfahren, verteilt den Erlös aus den liquidierten Vermögenswerten an die zugelassenen Gläubigerinnen und Gläubiger und stellt gegebenenfalls die Konkursverlustscheine aus.

Betreibungskreise sind die Gemeinden, ausser ihr Gebiet sei mit einer anderen Gemeinde zu einem Betreibungskreis vereinigt worden (§ 1 Abs. 2 EGSchKG; vgl. die entsprechenden, in der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern veröffentlichten Genehmigungsbeschlüsse des Regierungsrates zu den Vereinigungen der Betreibungskreise). Jedem Betreibungskreis steht ein Betreibungsbeamter oder eine Betreibungsbeamtin vor und diese haben eine Person als Stellvertretung. Sie werden vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt (§ 11 EGSchKG). Konkurskreise bilden die vier Gerichtsbezirke. Die Konkursbeamtinnen und -beamten sowie ihre Stellvertretungen werden vom Kantonsgericht gewählt (§ 12 EGSchKG), genauer gesagt von dessen Geschäftsleitung (§ 4 Abs. 1o Ziff. 2 Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern, SRL Nr. [263](#)).

Die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter erfolgt in zwei Stufen: Die Bezirksgerichte überwachen als untere Aufsichtsbehörden jene Betreibungs- und Konkursämter, welche in ihrem Gerichtsbezirk tätig sind. Zudem behandeln die Bezirksgerichte Beschwerden gegen Verfügungen der Betreibungs- und Konkursämter ihres Kreises. Obere kantonale Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht (§ 4 Abs. 2 EGSchKG), das heisst dessen zuständige 1. Abteilung.

### **3 Strafrechtliche Bestimmungen**

Pfändungs- und Konkursverfahren haben Auswirkungen für den Schuldner oder die Schuldnerin, für den Gläubiger oder die Gläubigerin und für Dritte (z.B. Vertragspartner in arbeits- oder mietrechtlichen Beziehungen mit dem Schuldner). So kann der Schuldner oder die Schuldnerin nach der Konkurseröffnung nicht mehr über die Vermögenswerte verfügen, die zur Konkursmasse gehören. Ihm oder ihr kommt im

Pfändungs- und Konkursverfahren eine Mitwirkungspflicht zu. Das [Schweizerische Strafgesetzbuch](#) stellt verschiedene Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen unter Strafe: betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug (Art. 163), Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung (Art. 164), Misswirtschaft (Art. 165), Unterlassung der Buchführung (Art. 166), Bevorzugung eines Gläubigers (Art. 167), Bestechung bei Zwangsvollstreckung (Art. 168), Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte (Art. 169), Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (Art. 170/171). Wird der Konkurs widerrufen, kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder die Bestrafung absehen (Art. 171<sup>bis</sup>).

Neben diesen Verbrechen und Vergehen<sup>1</sup> stellt das Strafgesetzbuch sogenannte Ungehorsamsdelikte im Betreibungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren unter Strafe. Namentlich wird mit Busse bestraft, wer als Schuldner oder Schuldnerin einer Pfändung, die ihm gemäss Gesetz angekündigt ist, nicht selbst beiwohnt oder sich dabei vertreten lässt oder wer Vermögensgegenstände und Forderungen gegenüber Dritten nicht angibt (Art. 323). Bestraft werden auch Drittpersonen nach Artikel 324 StGB, insbesondere wenn sie Sachen als Pfandgläubiger besitzen und dem Konkursamt nicht zur Verfügung stellen. Artikel 325 StGB stellt sodann die ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher unter Bussenandrohung. Die übrigen, im 20. Titel des StGB genannten Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen sind für das Betreibungs- und Konkursrecht nicht von Belang.

Zusätzlich zu den besonderen Straftaten des Pfändungs- und Konkursstrafrechts können weitere Strafhandlungen vorliegen, namentlich Vermögensdelikte wie Betrug (Art. 146 StGB), ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), die Delikte der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB).

#### **4 Neuregelung der Strafanzeigepflicht im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und Auswirkungen für die Kantone**

Am 26. Juni 2019 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (vgl. in der Geschäftsdatenbank Curia Vista Nr. [19.043](#)). Dabei handelt es sich um einen Mantelerlass mit Änderungen des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes, des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Im Verlaufe ihrer Beratungen haben die Räte eine Zusatzregelung in den Erlassentwurf aufgenommen, wonach die Konkursbeamtinnen und -beamte alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen, die sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten feststellen oder die ihnen gemeldet werden und für die konkrete Verdachtsmomente vorliegen, den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen haben. Überdies erhalten alle für das Konkursamt tätigen Personen ein Anzeigerecht. Diese Regelung war zunächst in Artikel 222 SchKG vorgesehen und wurde im Rahmen der parlamentarischen Bereinigung in Artikel 11 SchKG verschoben.

<sup>1</sup> Verbrechen sind Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 und 3 StGB). Als Übertretungen werden Straftaten bezeichnet, die lediglich mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB).

Am 18. März 2022 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses mit dieser Bestimmung über die Anzeigepflicht (BBl 2022 [702](#)). Die Referendumsfrist lief am 7. Juli 2022 unbenützt ab.

Im Zuge der Verhandlungen in den eidgenössischen Räten hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Arbeiten am eigenen Gesetzgebungsprojekt eingestellt. Mit dem beschlossenen Artikel 11 SchKG ändert sich die Ausgangslage für die Kantone, die – wie Luzern – keine oder eine andere Strafanzeigenregelung haben. In unserem Vernehmlassungsentwurf vom Juli 2021 war eine Ergänzung des EGSchKG mit einer Bestimmung über das Strafanzeigerecht der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten vorgesehen. Zwar hat unser Vernehmlassungsentwurf breite Zustimmung gefunden. Die Neuregelung der Strafanzeigepflicht im Bundesrecht ändert jedoch die Ausgangslage für die geplante Änderung des luzernischen EGSchKG, weil eine teilweise Anzeigepflicht im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz festgelegt worden ist. Dem kantonalen Recht verbleibt eine Regelung für die Betreibungsbeamtinnen und -beamten, die von der Bundesnorm nicht erfasst sind. Gemäss unserem Entwurf bekommen sie ein Strafanzeigerecht, wenn sei bei ihrer Tätigkeit strafbare Handlungen feststellen. Auf jeden Fall soll die Entbindung vom Amtsgeheimnis beziehungsweise von der dienstrechtlichen Geheimhaltungspflicht wegfallen.

Aufgrund dieser Entwicklung auf Bundesebene verzichten wir auf die Berichterstattung zum Ergebnis der Vernehmlassung über unseren Änderungsentwurf. Aus dem gleichen Grund verzichten wir auch auf eine Darlegung der Verhältnisse in den anderen Kantonen. Im Folgenden ordnen wir die Strafanzeigepflicht ein.

## **5 Einordnung der Anzeigepflicht**

Mit der in Kapitel 4 dargestellten Änderung des Bundesrechts wird auch für die Konkursbeamtinnen und -beamten des Kantons Luzern eine Strafanzeigepflicht eingeführt. Spezialrechtliche Strafanzeigepflichten und -rechte kennt das Luzerner Recht bereits in den folgenden Bereichen:

Die Mitarbeitenden der Strafvollzugsbehörden und der Vollzugseinrichtungen sind zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sie in ihrer Tätigkeit konkrete Anhaltspunkte für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen oder Verbrechen feststellen (§ 23 Abs. 3 Justizvollzugsgesetz, SRL Nr. [305](#)). Eine Anzeigepflicht besteht für die Organe der Zivilschutzorganisationen (§ 18 Verordnung über den Zivilschutz, SRL Nr. [372a](#)). Im Naturschutzrecht sind die Aufsichtsorgane für Wald und Jagd verpflichtet, Straftaten anzuzeigen (vgl. §§ 46 und 47 Kantonales Jagdgesetz, SRL Nr. [725](#); § 43 Kantonales Waldgesetz, SRL Nr. [945](#); § 5 Verordnung betreffend den Pflanzenschutz, SRL Nr. [715](#), § 9 Verordnung zum Schutz der Pilze, SRL Nr. [715c](#)). Im Bereich des Gesundheitswesens besteht für Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber eine unter dem Titel «Anzeigepflicht und Melde- und Auskunftsberechtigung» umschriebene Meldepflicht im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Todesfällen und ein Melderecht bezüglich Wahrnehmungen und Sachverhalten, die auf ein begangenes oder bevorstehendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen (§ 27 Gesundheitsgesetz, SRL Nr. [800](#)). Im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung erstattet der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin Strafanzeige (§ 5 Kantonale Fleischhygieneverordnung, SRL Nr. [844](#)). Gemäss einer neueren Regelung im kantonalen Personalrecht haben die Angestellten das Recht zur

Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden, wenn sie bei ihrer Tätigkeit von einem Vergehen oder Verbrechen Kenntnis erhalten haben, das sie aufgrund hinreichender Verdachtsgründe einem oder einer anderen Angestellten zuschreiben und das nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches von Amtes wegen zu verfolgen ist (§ 46a Abs. 2 [PG](#)).

Die Strafanzeige hat drei charakteristische Merkmale: Sie enthält die Erklärung, eine Straftat sei verübt worden, ist an die Strafverfolgungsbehörde gerichtet und bezweckt die Suche nach einer schuldigen Person (Samuel Egli, Anzeigepflichten, Grundlagen – Normkonzepte – Entwicklungsmöglichkeiten, Diss., Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band 147, Zürich 2020, N. 57). Im Zusammenhang mit der Verpflichtung, begangene Straftaten anzuzeigen, ist auch die Regelung zu erwähnen, gemäss welcher verbrecherische Vorhaben anzuzeigen sind, die erst vor ihrer Ausführung stehen. Eine solche auf bestimmte Straftatbestände eingeschränkte Pflicht besteht in § 34 des Übertretungsstrafgesetzes (SRL Nr. [300](#)): Wer vom Vorhaben eines Verbrechens zu einer Zeit, da dessen Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, davon der Polizei oder dem Bedrohten unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die Tat begangen oder versucht worden ist, mit Busse bestraft. Diese Anzeigepflicht gilt für Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die öffentliche Gesundheit, gegen den Staat und die Landesverteidigung sowie für gemeingefährliche Verbrechen. Bereits von Bundesrechts wegen sind die kantonalen Strafbehörden – das sind die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) und die Strafgerichte – verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind (Art. 302 StPO; SR [312.0](#)). Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes gilt das Amtsgeheimnis ohnehin nicht zwischen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, welche mit der gleichen Angelegenheit befasst sind ([BGE 140 IV 177 E. 3](#)).

Was die Konkurs- und Betreibungsdelikte betrifft, wird ein erheblicher Teil der Verfahren von Fällen sogenannter Konkursreiterei, das heisst Misswirtschaft gemäss Artikel 165 StGB, ausgelöst. Dieser Tatbestand umfasst über die einfache Vermögensverminderung zum Schaden der Gläubigerschaft hinaus Tathandlungen wie die Herbeiführung oder die Verschlimmerung der Überschuldung durch unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulation, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von Vermögenswerten usw. Die Bekämpfung dieses Phänomens (und der übrigen Konkurs- und Betreibungsdelikte) gründet indes nicht nur auf einer zweckmässigen Regelung von Strafanzeigen, sondern ist im Kanton Luzern auf mehrere Säulen, nämlich auf Prävention, Repression und Zusammenarbeit mit Schnittstellenpartnern, abgestützt.

Als präventive Massnahme wird dem Phänomen entgegengewirkt, indem im Rahmen von Gesellschaftsgründungen und Ähnlichem das Handelsregisteramt und im Rahmen von Konkurs- und Betreibungsverfahren die Betreibungs- und Konkursämter Merkblätter abgeben. Beispielsweise bei der Gründung einer Aktiengesellschaft oder bei Abtretungen von Stammanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) wird im [Merkblatt](#) des kantonalen Handelsregisters über die gesetzlichen Pflichten als Verwaltungsrat einer AG und als Geschäftsführer einer GmbH auf die Buchführungspflicht, die Finanzkontrolle, die Anzeigepflicht bei begründeter Besorgnis der Überschuldung und auf die Verantwortlichkeiten in der Geschäftsfüh-

rung aufmerksam gemacht. Die Luzerner Polizei betreibt seit Ende 2019 ein (Handelsregister-)Monitoring, aus welchem sich falltypische Merkmale und Hinweise auf Verdachtsfälle von Konkursreiterei ergeben können.

Im Rahmen der Repression werden Fälle von Konkursreiterei sowie die übrigen Konkurs- und Betreibungsdelikte von der Staatsanwaltschaft konsequent verfolgt. Gemäss Staatsanwaltschaft sind die Prozesse und Abläufe standardisiert und effizient ausgestaltet.

Schliesslich trägt ein funktionierender Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Konkurs- und Betreibungsämtern, welche bei Verdacht auf das Vorliegen insbesondere von Konkursdelikten Anzeige erstatten, zu einer wirksamen Bekämpfung dieser Delikte bei. Die Amtsstellen erkennen mögliche Delikte oft frühzeitig. Die Konkurs- und Betreibungsämter sind dafür sensibilisiert, sie erstatten regelmässig entsprechende Anzeigen. Wie erwähnt, nehmen wir in unserem Entwurf eine Grundsatznorm zum Strafanzeigerecht der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten auf, welche die bundesrechtliche Strafanzeigepflicht der Konkursbeamtinnen und -beamten bei Vorliegen von Verbrechen und Vergehen ergänzt. Mit dem Strafanzeigerecht für die Betreibungsbeamtinnen und -beamten tragen wir den unterschiedlichen Funktionen der Betreibungs- und der Konkursbeamtinnen und -beamten Rechnung.

## **6 Der Erlassentwurf im Einzelnen**

### *§ 17b*

Der neue § 17b wird so aufgebaut, dass ein breites Strafanzeigerecht für die strafbaren Handlungen festgelegt wird (Abs. 1), welches gemäss dem Verweis in Satz 2 im Konkursbereich unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Strafanzeigepflicht für Verbrechen und Vergehen steht. Artikel 11 Absatz 2 SchKG in der in Kapitel 4 erwähnten Neufassung vom 18. März 2022 *verpflichtet* sämtliche Konkursbeamtinnen und -beamten, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen, die sie oder ihnen unterstellte Personen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen oder die ihnen gemeldet werden und für die konkrete Verdachtsmomente vorliegen, den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Unter denselben Bedingungen *berechtigt* der neue Artikel 11 Absatz 3 SchKG zudem jede für das Konkursamt tätige Person zur Strafanzeige.

Bei der Strafanzeige handelt es sich um die Meldung eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts an die Strafverfolgungsbehörde. Die Ausübung des Anzeigerechts muss nach pflichtgemässen Ermessen stattfinden, das heisst, sie muss den üblichen Grundsätzen des staatlichen Handelns und namentlich dem öffentlichen Interesse, der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit sowie dem Handeln nach Treu und Glauben entsprechen. Gemäss Bundesgericht ist es eine Frage der Verhältnismässigkeit im Einzelfall, ob eine Strafanzeige berechtigterweise erfolgt ist (BGE [138 I 331](#) E. 6.3.1). Die berechtigten Angestellten sollen deshalb nur Anzeige erheben, wenn konkrete Verdachtsmomente bestehen beziehungsweise wenn Tatsachen sie aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen zum Schluss führen, dass wahrscheinlich eine verfolgbare strafbare Handlung oder Unterlassung vorliegt. Zu den Verdachtsarten bestehen unterschiedliche strafprozessuale Kategorien; ob der mit der Anzeige realisierte Verdacht der Verwaltungsbehörden in ein strafrechtliches Verfahren und eine Verurteilung mündet, haben die Strafbehörden zu beurteilen. Die Hinweise auf deliktisches Verhalten von Schuldnerinnen und

Schuldern stammen aus der Tätigkeit der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten und damit stehen die einschlägigen Betreibungs- und Konkursdelikte sowie die Vermögens- und Urkundendelikte als Gegenstände des Anzeigerechts im Vordergrund (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 3). Ob die vermeintliche Straftat absichtlich oder fahrlässig begangen worden ist, gehört nicht zur Abklärungspflicht des Anzeigeeerstatters oder der Anzeigeeerstatterin. Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt mit den ihr zur Verfügung stehenden strafprozessualen Mitteln ab.

Für die Erstattung der Strafanzeige müssen die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten inskünftig nicht mehr vom zuständigen Bezirksgericht als (untere) Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen vom Amtsgeheimnis beziehungsweise von der dienstrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung entbunden werden. Absatz 2 stellt dies klar. Die Vereinfachung des Verfahrensablaufs dient den beteiligten Behörden und hat keinen direkten Einfluss auf das Betreibungs- und Konkursverfahren: Die Anzeige von Betreibungs- und Konkursdelikten kann den Ablauf dieser Verfahren nicht beeinflussen, weil der Straftatbestand (z.B. eine Vermögensverminderung) zumeist schon vor Beginn des Betreibungs- und Konkursverfahren eingetreten ist (vgl. BGE [69 III 75](#)).

#### *Befristung und Inkrafttreten*

Als organisatorische Vorschrift ist die Bestimmung unbefristet zu erlassen.

Die Gesetzesänderung kann nach den Beratungen Ihres Rates auf den 1. Juli 2023 in Kraft treten.

## **7 Auswirkungen**

Mit der gesetzlichen Regelung wird für die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten Klarheit geschaffen. In etwa 10–15 Fällen pro Jahr können die Aufsichtsbehörden vom administrativen Verfahren der Amtsgeheimnisentbindung entlastet werden. Dies führt zu Einsparungen in zeitlicher Hinsicht und in geringer, nicht näher quantifizierbarer finanzieller Hinsicht. Neben der Entlastung der Behörden und der Beschleunigung der Verfahren kann die gesetzliche Regelung zur Prävention beitragen. Sie erhöht die Glaubwürdigkeit der Bemühungen um Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

## **8 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs betreffend die Strafanzeigen der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten zuzustimmen.

Luzern, 30. August 2022

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Guido Graf  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 30. August 2022

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)**

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 290  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. August 2022,

*beschliesst:*

### **I.**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 22. Oktober 1996<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

#### **§ 17b (neu)**

Strafanzeige

<sup>1</sup> Die Betreibungs- und Konkursbeamten sowie die für sie tätigen Personen sind zur Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden berechtigt, wenn sie bei ihrer Tätigkeit eine strafbare Handlung nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>2</sup> feststellen, für welche konkrete Verdachtsmomente vorliegen. Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

<sup>2</sup> Für Anzeigen bedarf es keiner Entbindung von der Geheimhaltungspflicht gemäss § 52 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001<sup>3</sup>.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [290](#)

<sup>2</sup> SR [311.0](#)

<sup>3</sup> SRL Nr. [51](#)

#### **IV.**

Die Änderung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)